

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Osterbachtal südlich von Wallenhausen“,
Stadt Weißenhorn
vom 12.05.2000

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Stadt Weißenhorn, südlich des Ortsteiles Wallenhausen in den Gewannen „Oberer Weiher“ und „Im Rohrmahd“ gelegene Aue des Osterbaches mit ihren typischen, auf feuchten Standorten vorkommenden Vegetationsgesellschaften wird unter der Bezeichnung „Osterbachtal südlich von Wallenhausen“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 31 ha.
Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 277 Tfl. (Graben), 343 Tfl. (Graben), 423, 423/2, 425 Tfl. (Weg), 431 Tfl. (Weg), 437 Tfl. (Graben), 479 bis 492, 493 Tfl. (Osterbach) und 494 bis 520 der Gemarkung Wallenhausen.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus dem Ausschnitt der Flurkarten M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Grenze verläuft an der Innenseite der Schraffur.
- (3) Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Feuchtflächen und Biotopbereiche sind in einer Nutzungskarte dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese Nutzungskarte ist beim Landratsamt Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde -, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm und bei der Stadt Weißenhorn, Kirchplatz 2/4, 89264 Weißenhorn niedergelegt und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. einen naturnahen Teilbereich des Osterbachtals mit einer Vielzahl von ökologisch wertvollen Feuchtflächen zu erhalten,

2. das landschaftlich reizvolle und typische Wiesental in diesem Bereich zu erhalten und weiterzuentwickeln,
3. den Wasserhaushalt der Bachaue funktionsfähig zu erhalten und zu verbessern,
4. die hohe Strukturvielfalt dieses Talabschnittes, bestehend aus Feuchtwiesen, Seggenrieden, Schilfflächen, Bruchwald usw. mit zahlreichen Übergangsformen zu erhalten und zu verbessern,
5. den auf solche feuchten Landschaftsbereiche angewiesenen Pflanzen und Tieren einen Lebensraum bzw. Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Rückzugsbereich zu sichern und diesen zu optimieren und
6. die naturschonende Bewirtschaftung der Wiesen zu erhalten.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung, Veränderung oder nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbestandteils ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Die vorhandene, noch naturnahe Vegetation, insbesondere durch die Verwendung von Herbiziden und Düngemitteln oder durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern oder zu beeinträchtigen.
2. Wasserpflanzen, Binsen, Seggen und Schilfbestände zu beschädigen oder zu beseitigen.
3. Die bestehenden Wasserläufe und Wasserflächen und deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern und neue Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von untergeordneter Bedeutung sind sowie Grundwasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand zu verändern.
4. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf.
5. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende Wege bzw. Pfade zu verändern.
6. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.
7. Die Bodengestalt oder Bodenauflage zu verändern, insbesondere durch Bodenaufschüttungen oder Materialablagerungen (z.B. Bauschutt, Abraum), Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen sowie Bodenbestandteile abzubauen.
8. Düngemittel, Pestizide oder sonstige Chemikalien zu lagern sowie Abfälle abzulagern bzw. zu verbrennen oder Dunglegen o.ä. zu errichten.
9. Grünland, einschließlich Streu- oder Nasswiesen, umzubrechen oder in der Nutzung zu intensivieren (auf die Ausnahmen in § 6 Nr. 1 wird verwiesen).
10. Die Lebensräume der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen oder durch Düngung zu beeinflussen.
11. Pflanzenbestände oder die Bodendecke abzubrennen.

12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder zu entnehmen.
13. Pflanzen oder Pflanzensamen oder der vegetativen Vermehrung dienende Pflanzenteile einzubringen sowie Tiere auszusetzen.
14. Brut-, Wohnstätten oder Gelege freilebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder fortzunehmen.
15. Bild- und Schrifftafeln anzubringen.
16. Mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen; dies gilt nicht bei Ausübung einer nach § 6 zugelassenen Nutzung/Handlung.
17. Mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen sowie motorbetriebene Modellgeräte zu betreiben.
18. Feuer zu machen und zu zelten und
19. eine andere als nach § 6 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 5

Beschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch wird wie folgt eingeschränkt:

Es ist verboten,

1. zu lagern und
2. mit Fahrzeugen ohne Motorkraft Geländefahrten zum Zweck der Freizeitnutzung auszuführen.

§ 6

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - der Streuwiesennutzung ab 15. August jeden Jahres auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen,
 - der Grünlandnutzung (mehrschnittige Wiesen) auf bisher noch als Grünland genutzten Flächen sowie
 - der Ackernutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 488 und 423/2 der Gemarkung Wallenhausen.

Dabei dürfen jeweils neu aufkommende Gehölze beseitigt werden.

Die in der Nutzungskarte erfassten Bewirtschaftungsweisen dürfen dabei nicht intensiviert werden.

2. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd; die zusätzliche Anlage von geschlossenen Jagdkanzeln und Wildäsungs- sowie Wildackerflächen bedarf des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm.

3. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige fischereiliche Nutzung und der Fischereischutz.
4. Die Bekämpfung der Bismratte durch die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Fischereiausübungsberechtigten, zur Unterhaltung von Anlagen Verpflichteten und amtlich bestellten Bismfängern.
5. Der Betrieb von Energieversorgungsleitungen. Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Leitungen sind im Benehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen.
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Drainagen im Einvernehmen, sicherheitsrelevante Maßnahmen im Benehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm, wobei die Grabenunterhaltung nur vom 15.08. bis 30.09., jedoch nicht mit der Grabenfräse zulässig ist.
7. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.

§ 7

Befreiung

1. Das Landratsamt Neu-Ulm kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung verbotene Handlung durch Befreiung zulassen.
2. Die Befreiung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
3. Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

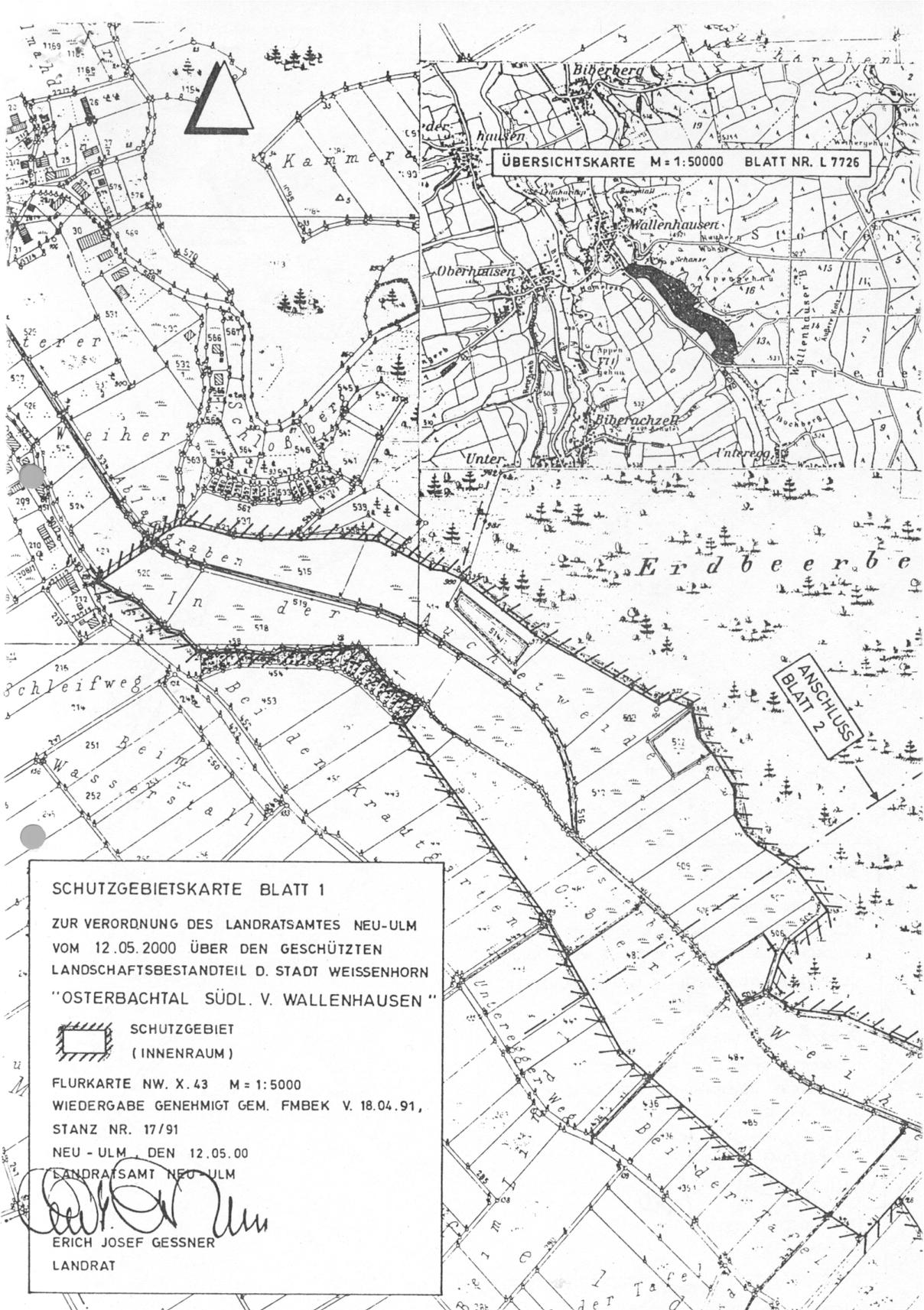
1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Nrn. 1 bis 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage oder Bedingung gemäß § 7 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 5 Nrn. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

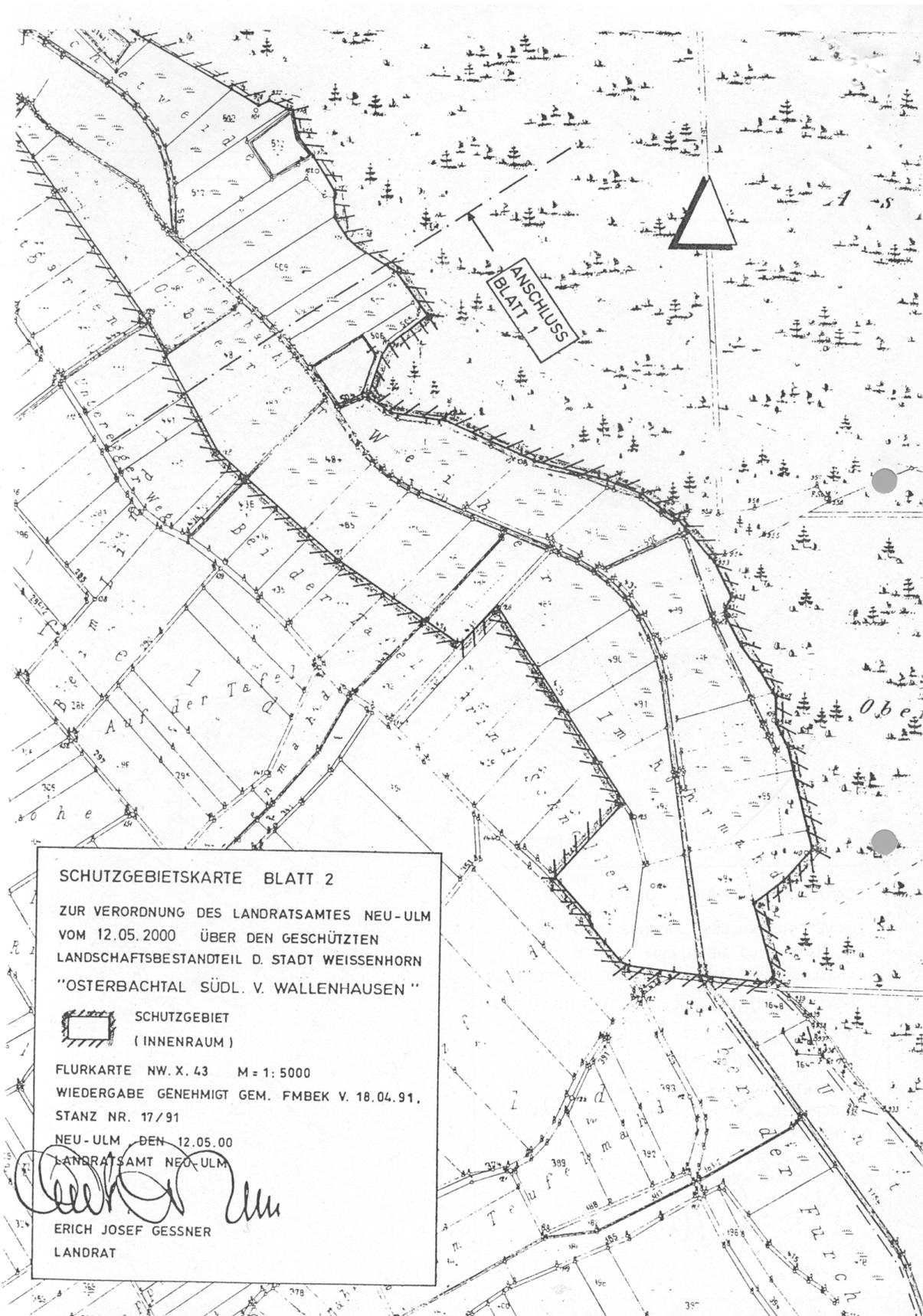
§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 12.05.2000
Landratsamt Neu-Ulm
Erich Josef Geißner
Landrat





SCHUTZGEBIETSKARTE BLATT 2

ZUR VERORDNUNG DES LANDRATSAMTES NEU-ULM
VOM 12.05.2000 ÜBER DEN GESCHÜTZTEN
LANDSCHAFTSBESTANDEIL D. STADT WEISSENHORN
"OSTERBACHTAL SÜDL. V. WÄLLENHAUSEN"

 SCHUTZGEBIET
(INNENRAUM)

FLURKARTE NW. X. 43 M = 1: 5000
WIEDERGABE GENEHMIGT GEM. FMBEK V. 18.04.91,
STANZ NR. 17/91
NEU-ULM DEN 12.05.00
LANDRATSAMT NEU-ULM


ERICH JOSEF GESSNER
LANDRAT